

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 19 (1904)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XIX. Jahrgang.

Nr. 10.

1. Oktober 1904.

Inhalt: 1. Kreisschreiben betreffend Versäumnis von Schulbesuchen seitens der Mitglieder der Schulbehörden. — 2. Bericht über den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen und Verteilung der Staatsbeiträge pro Schuljahr 1903/4. — 3. Bericht über die Knabenhandarbeitschulen des Kantons Zürich im Winter 1903/4. — 4. Diplomprüfungen am Technikum in Winterthur. — 5. Kleinere Mitteilungen. — 6. Literatur. — 7. Insetate.

Kreisschreiben betreffend Versäumnis von Schulbesuchen seitens der Mitglieder der Schulbehörden.

(Erziehungsratsbeschluß vom 24. August 1904.)

Bei Anlaß der Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1902/3 hat der Erziehungsrat am 8. September 1903 unter anderem beschlossen, die Erziehungsdirektion zu ersuchen, bei einer nächsten Konferenz mit den Präsidenten der Bezirksschulpflegen die Festsetzung einheitlicher Normen für die gegenüber den Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen zu verhängenden Bußen zur Behandlung zu bringen.

Die am 30. April 1904 abgehaltene Konferenz mit den Abgeordneten der Bezirksschulpflegen und den Kapitelspräsidenten hat an den Erziehungsrat den Wunsch gerichtet, es möchten mit Bezug auf die Verhängung und den Bezug von Bußen gegenüber säumigen Mitgliedern der Schulbehörden einheitliche Vorschriften aufgestellt werden.

Ähnliche Wünsche sind anlässlich der Berichterstattung über das Schuljahr 1903/4 von einzelnen Bezirksschulpflegern wiederum ausgesprochen worden.

Es handelt sich also um die Fixierung eines Strafverfahrens, wie es gegen säumige Mitglieder der Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegern einzuschlagen sei, und zwar folgerichtig sowohl gegen säumige Mitglieder der Bezirksschulpflegern selbst als gegen säumige Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegern.

Was zunächst die Bezirksschulpflegern betrifft, so sind ihre Mitglieder gemäß § 20 des Unterrichtsgesetzes (vom 23. Dezember 1859) und § 94 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Schulen wenigstens zweimal während des Jahres und zwar einmal im Sommer- und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen und jedem Schulbesuch in der Regel einen ganzen Vormittag oder einen ganzen Nachmittag zu widmen, Examenbesuche nicht gerechnet.

Nach § 91 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind die Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegern verpflichtet, jede der ihnen zur Visitation zugewiesenen Schulen beziehungsweise Schulabteilungen (§ 90 der Verordnung) jährlich mindestens zweimal zu besuchen, wobei Examenbesuche außer Betracht fallen.

Wo nun die Mitglieder der genannten Schulbehörden diesen oder andern ihnen nach Gesetz und Verordnung obliegenden Verpflichtungen keine Genüge leisten, da sind die Bezirksschulpflegern verpflichtet, einzuschreiten. Sie sind in der Lage, auf Grundlage der ihnen von den Primar- und Sekundarschulpflegern nach vorgeschriebenem Formular einzuwendenden Jahresberichte zu wissen, ob die einzelnen Mitglieder der drei Schulbehörden die ihnen vorgeschriebene Zahl von Schulbesuchen gemacht haben oder nicht, und § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen gibt ihnen das Recht, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowohl wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 vorzugehen.

Gemäß dem genannten Gesetze können für die in Frage stehenden Fälle als Ordnungsstrafen angewendet werden: 1. Verweis, 2. Geldbuße. Die Anwendung des Verweises ist angezeigt in den Fällen, da das Versäumnis nur ein geringes und nicht wiederholtes ist. Der Verweis schließt die Androhung einer Buße im Wiederholungsfall in sich. Buße soll eintreten nach fruchtlos erfolgtem Verweis, oder wenn das Maß der Versäumnisse zu groß ist, als daß der bloße Verweis als ausreichende Strafe angesehen werden könnte. Der Betrag der Buße (das in § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen für Bezirksstellen vorgesehene Maximum von Fr. 50 dürfte für die in Frage stehenden Fälle kaum jemals zur Anwendung kommen) wird sich in jedem einzelnen Falle nach dem Grade der Pflichtversäumnis richten und auch davon abhängig sein, ob das betreffende Mitglied der Behörde bereits einmal aus demselben Grunde mit Geldbuße belegt werden mußte. Es liegt im Wesen der Ordnungsstrafe durch Geldbuße, welcher unter Umständen die mildere Strafe des Verweises bereits vorausgegangen ist, daß das Minimum dieser Buße nicht allzutief genommen werde. Dieses Minimum sollte nicht unter Fr. 5 gehen und im Wiederholungsfall sollte eine angemessene Erhöhung desselben eintreten.

Gemäß § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind die Mitgliedern der Bezirksschulpflege auferlegten Bußen der letztern in Rechnung zu bringen, d. h. sie fallen in die Staatskasse, während die gegenüber Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen verhängten Bußen in die betreffenden Schulkassen fallen. Vom Eingang dieser letztern Bußen hat der Schulverwalter der Bezirksschulpflege Kenntnis zu geben.

Innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an, kann gegen Ordnungsstrafen, die von der Bezirksschulpflege verhängt wurden, Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden.

Was die Inspektion des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen betrifft, so ist dieselbe durch das Gesetz betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) und die Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) teils den durch die lokalen Schulpflegen gewählten Frauenkommissionen, teils den von der Bezirksschulpflege ernannten Bezirksinspektorinnen

überbunden. Den Frauenkommissionen kommt nach Gesetz und Verordnung die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht zu (§ 36 des Volksschulgesetzes); ihre Mitglieder haben nach einer bestimmten, regelmäßigen Kehrordnung öftere Schulbesuche zu machen (§ 142 der Verordnung), für welche eine bestimmte Zahl nicht angegeben ist. Die Zahl dieser Besuche gelangt den Bezirksschulpflegen nicht zur Kenntnis, und diese haben daher schon aus diesem Grunde keine Veranlassung, gegen allfällige Säumnis von Mitgliedern dieser Frauenkommission disziplinarisch vorzugehen. Anders verhält es sich mit den von den Bezirksschulpflegen ernannten Bezirksinspektorinnen, welche nach Gesetz und Verordnung jede ihnen zugewiesene Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der kantonalen Inspektorin zu Händen der Bezirksschulpflege Bericht über ihre Verrichtungen und Wahrnehmungen zu erstatten haben. Sollten Bezirksinspektorinnen sich Ver säumnis ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, so steht den Bezirksschulpflegen gegenüber Säumigen dieselbe Disziplinarbefugnis zu, wie gegenüber fehlbaren Mitgliedern der eigenen Behörde.

Zürich, 24. August 1904.

Namens des Erziehungsrates,
Der Erziehungsdirektor:

Locher.

Der Sekretär:

Zollinger.

Bericht über den fakultativen Fremdsprachen- unterricht an Sekundarschulen und Verteilung der Staats- beiträge pro Schuljahr 1903/4.

(Erziehungsratsbeschluß vom 31. August 1904.)

A. Aus den Berichten der Sekundarschulpflegen über den fakultativen fremdsprachlichen Unterricht der III. Sekundarklasse ergibt sich:

a) An 44 von 90 Sekundarschulen wurde der fakultative Unterricht in Fremdsprachen erteilt; es wurden abgehalten

für Englisch 34 und für Italienisch 39 Kurse, für Latein ein Kurs (Uster).

b) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden schwankt für die Englisch- und Italienischkurse zwischen 2 und 4; das Maximum von 4 Stunden weist für das ganze Schuljahr allein Uster auf, während Bauma und Wil im Sommer 4, im Winter 3 Stunden angesetzt haben; Herrliberg gibt für einen Italienischkurs 1—2 wöchentliche Stunden an, wobei jedoch in Betracht zu ziehen ist, daß der Kurs nur 2 Schüler zählte.

c) Die Gesamtzahl der Schüler, die am Anfang des Schuljahres die Kurse besuchten, betrug 800; während des Schuljahres traten 129 Schüler oder 16 % der Anfangsfrequenz aus, so daß die Schülerzahl am Schluß sich noch auf 671 belief. Weniger als drei Schüler wiesen am Schlusse des Schuljahres auf die Kurse in Albisrieden (Englisch), Mettmestetten (Italienisch), Herrliberg (Italienisch), Hombrechtikon (Englisch).

d) An nachfolgenden Sekundarschulen wurden außer den Schülern der III. Sekundarklasse, die nach § 73 des Volksschulgesetzes (vom 11. Juni 1899) allein zur Teilnahme berechtigt sind, auch einzelne Schüler der I. beziehungsweise II. Klasse zugelassen: Zollikon (Englisch) ein Schüler der I. Klasse mit der Begründung, daß derselbe bereits geläufig englisch spreche; Meilen (Italienisch) ebenfalls ein Schüler der I. Klasse, ein Franzose im Alter von 15 Jahren, der bereits einige Vorkenntnisse im Italienischen besessen habe; Uster (Italienisch) ein Schüler der II. Klasse (Tessiner). Meilen richtete einen ersten und einen zweiten Kurs für Italienisch ein und bemerkt dazu: Die vier Schüler des II. Kurses hatten schon in der II. Klasse Unterricht in dieser Sprache. In Horgen und Wädenswil beteiligten sich die Schüler der IV. Klasse an dem Unterrichte. In Wetzikon wurden drei ehemalige Schüler der Sekundarschule zum Unterrichte (Englisch) zugelassen.

e) Die Gesamtausgaben an Besoldungen für den fakultativen fremdsprachlichen Unterricht der Sekundarschulkreise werden auf Fr. 13,542 angegeben, oder durchschnittlich zirka Fr. 20 auf den Schüler.

B. Der vom Kantonsrate zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an den fakultativen Unterricht in Fremdsprachen festgesetzte Kredit beträgt Fr. 4000, bei einem Total von 200 wöchentlichen Unterrichtsstunden trifft es auf die Stunde einen Beitrag von Fr. 20, der sich dadurch etwas erhöht, daß 5 Sekundarschulpflegen keine Ausgaben aufführen, somit auch keinen Staatsbeitrag erhalten, während andererseits gemäß Schlußnahme des Erziehungsrates der Beitrag im Maximum die Hälfte der Leistung des Sekundarschulkreises ausmachen soll.

Wenn auch die Bezirksschulpflegen fast ausnahmslos sich befriedigt über den Unterricht aussprechen, so ist doch die verhältnismäßig große Zahl der Schüler, die den Kurs beginnen, jedoch vor Schluß austreten, ein Beweis dafür, daß die Sekundarschulpflegen mit der Einrichtung der Kurse wie mit der Aufnahme der Schüler sehr vorsichtig sein sollten. Aufnahme sollten überhaupt nur solche Schüler finden, deren Fleiß und geistige Begabung eine über das Maß der von den Schülern der III. Sekundarklasse geforderten Leistungsfähigkeit hinausgehende Belastung mit Unterrichtsstoff ohne besondere Mühe ertragen. Besser ist es, mittelmäßige Schüler werden angehalten, ihren übrigen Verpflichtungen gegenüber der Schule intensiver nachzukommen, als daß man sie zu einem Unterrichte zuläßt, in dem sie ein Hemmschuh für die bessern Schüler sind, und der ihnen unter Umständen für das praktische Leben wenig oder keinen Gewinn bringt. Ebenso widerspricht die Zulassung von Schülern der I. und II. Sekundarklasse dem Wortlaute von § 73 des Volksschulgesetzes; die besonderen Fälle, die angeführt worden, lassen nicht ohne Weiteres auf die Zweckmäßigkeit der Zulassung der betreffenden Schüler schließen.

Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrifft, so ist nicht zu bestreiten, daß mit vier Stunden das Lehrziel eher erreicht werden kann, als mit einer geringern Zahl; wenn dagegen die Belastung der Schüler überhaupt ins Auge gefaßt wird, so dürfte eine etwas niedrigere Stundenzahl sich wohl als angezeigt erweisen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Beiträge an den fakultativen fremdsprachlichen Unterricht für das Schuljahr 1903/4 werden festgesetzt, wie folgt:

Zürich Fr. 980, Albisrieden —, Altstetten Fr. 80, Dietikon Fr. 60, Örlikon Fr. 100, Seebach Fr. 55, Zollikon Fr. 75, Affoltern a/A. Fr. 150, Hausen Fr. 80, Mettmenstetten (Englisch) Fr. 50, (Italienisch) —, Obfelden Fr. 80, Horgen (Italienisch) Fr. 70, (Englisch) —, Kilchberg Fr. 50, Richterswil Fr. 50, Thalwil Fr. 150, Wädenswil—, Herrliberg —, Hombrechtikon (Italienisch) Fr. 50, (Englisch) —, Küsnacht Fr. 100, Männedorf —, Meilen Fr. 50, Stäfa Fr. 100, Hinwil Fr. 90, Rüti Fr. 60, Wald Fr. 100, Wetzikon Fr. 75, Brüttisellen Fr. 100, Egg Fr. 40, Uster Fr. 400, Bauma Fr. 100, Fehraltorf Fr. 60, Pfäffikon Fr. 80, Oberwinterthur Fr. 50, Seen Fr. 50, Töß Fr. 80, Wiesendangen Fr. 60, Winterthur (Italienisch) Fr. 150, (Englisch) —, Wülflingen Fr. 50, Andelfingen Fr. 50, Bülach Fr. 50, Embrach —, Glattfelden Fr. 40, Kloten Fr. 40, Wil Fr. 60; total Fr. 4115.

II. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die Beträge des Staates nur an die wirklichen Ausgaben der Schulkasse für den fakultativen Unterricht verabreicht werden und daß es daher nicht zulässig ist, den Betrag, ohne daß er durch die Schulkasse und die Sekundarschulgutsrechnung geht, dem Lehrer zuzuwenden.

Zürich, 31. August 1904.

Vor dem Erziehungsraté:

Der Sekretär: *Zollinger*.

Bericht über die Knabenhandarbeitschulen des Kantons Zürich im Winter 1903/4.

Die mit der fachmännischen Beaufsichtigung des Knabenhandarbeitsunterrichts in der Primar- und Sekundarschule betrauten Lehrer Ed. Örtli, in Zürich, und U. Greuter, in Winterthur, erstatten nachfolgenden Bericht über die Kurse, die im Schuljahr 1903/4, beziehungsweise im Winterhalbjahr, abgehalten wurden:

I. Allgemeine Bemerkungen.

Im vergangenen Winter wurden die Schulen wiederum während der Arbeitszeit besucht und in mündlicher Rück-

sprache mit den Lehrern die gemachten Beobachtungen und Aussetzungen angebracht. Auf diese Weise kam nach und nach Einheit in den Gang des Unterrichtes. Dabei leistete das neue Arbeitsprogramm, das nun in allen Schulen eingeführt ist, wesentliche Dienste. An zwei Orten geschah seine Einführung erst auf unsere Veranlassung hin. Auswahl und Aufeinanderfolge der Arbeiten sind durch dasselbe in richtiger Weise zum voraus bestimmt.

Die Erfolge können fast durchweg als befriedigend bezeichnet werden. Der Lehrerschaft darf im allgemeinen das Zeugnis gegeben werden, daß sie den Unterricht gewissenhaft vorbereitet und methodisch richtig gestaltet. Immerhin zeigt die Vergleichung der Schulen noch große Unterschiede in den Leistungen. Bei aller Anerkennung der Individualität des Lehrers und der dadurch bedingten Unterrichtsweise müssen diese Unterschiede noch besser ausgeglichen werden. Mehrere Schulen haben die Unrichtigkeiten im Betriebe der Knabenhandarbeit, die im letzten Berichte erwähnt wurden, gänzlich beseitigt und deshalb auch schöne Erfolge erzielt; andere dagegen verharrten in denselben Fehlern. Wir empfehlen deshalb den Lehrern folgende Punkte zur gewissenhaften Beachtung:

Der Lehrer hat darauf zu dringen, daß die fertige Arbeit genau ausgeführt ist und sauber aussieht. Nichts ist für den Schüler so erziehend und bildend, wie die Gewöhnung an Genauigkeit und Sauberkeit. Saubere und genaue Arbeit empfiehlt aber auch ohne weiteres. Darum bleibe diese Forderung oberster Grundsatz der Knabenarbeitsschule. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Lehrer eine gewissenhafte Kontrolle durchzuführen. Diese hat sich einerseits auf den auf das Material aufgezeichneten Riß zu erstrecken, wodurch allfällige Fehler rechtzeitig entdeckt und korrigiert werden können. Die Kontrolle soll aber auch ausgeübt werden bei jeder einzelnen Verrichtung, man gehe nicht weiter, bis diese in gewissenhafter Weise ausgeübt ist. So rückt zwar die Arbeit langsam vorwärts, aber das Resultat derselben wird gut. Sehr wichtig für einen erfolgreichen Unterricht ist das jedesmalige Instandstellen der Werkzeuge, namentlich das Schärfen der Messer, ohne wel-

ches ein exaktes Arbeiten unmöglich ist. Die Schüler zeigen ohne Ausnahme große Freude an der Handarbeit; aber diese Freude wird gestört, wenn sie mit unzulänglichem Werkzeug sich abmühen müssen. Auch kommen Verwundungen beim Arbeiten mit scharfen Messern weniger häufig vor, als beim Arbeiten mit stumpfen; denn diese erfordern einen großen Kraftaufwand und machen eine sichere Führung unmöglich. Vielerorts fehlen die Modelle und damit entbehrt der Unterricht einer sichern Grundlage. Wie leuchten die Augen der Schüler, wenn der Lehrer beim Beginn einer neuen Arbeit ein tadellos gearbeitetes Modell derselben vorweisen kann! Es sollte nie vorkommen, daß der Schüler auf die Frage, was für einen Gegenstand er mache, antworten muß: „Ich weiß es nicht.“ Endlich noch ein Wort über die Werkzeugzeichnung. Erfreulicherweise ist dieselbe in den Hobelbankarbeiten zu größerem Ansehen gekommen. Bei den Papparbeiten muß gefordert werden, daß die Skizze zum mindesten an die Wandtafel entworfen und mit den nötigen Maßzahlen versehen werde.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Fächern.

1. Kartonnagearbeiten. Die Kleistertöpfe sollen in solcher Zahl vorhanden sein und so plaziert werden, daß jeder Schüler von seinem Platze aus sich mit Kleister versehen kann. Auf vier Schüler sollte ein Pinsel zur Verwendung kommen. Es kann ferner nicht genug betont werden, daß die Papiere nicht übermäßig, aber überall und gleichmäßig mit Kleister bestrichen werden und daß das Anpressen durch mehrmaliges Überfahren zu geschehen hat, wenn keine Blasen im Papier entstehen sollen. Bei der Auswahl der Papiere soll darauf geachtet werden, daß die Futterpapiere im allgemeinen heller sind als die Überzugpapiere. Die Kleister-töpfe sind fleißig zu reinigen.

2. Hobelbankarbeiten. Für dieses Fach muß die ganz bestimmte Forderung aufgestellt werden, daß in allen Schulen Hand in Hand mit der Arbeit das Herstellen der Werkzeugzeichnung betrieben werde. Die Verbindung von Werkzeugzeichnung und Arbeit läßt sich hier gut durchführen und ist dem jungen Menschen später vielfach von Nutzen. Dem Anreißen

auf die Dicke und dem Abstoßen der Stirnseiten muß vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

3. Schnitzen. Endlich ist der Kerbschnitt etwas zurückgedrängt worden; allein er macht sich an einzelnen Orten immer noch zu breit. Die großen, einfachen Formen des Flachschnittes wirken und dekorieren besser. Das Pausen muß beschränkt werden. Einen Viertel oder die Hälfte der Zeichnung sollte der Schüler von freier Hand auf Papier entwerfen und von diesem auf das Holz übertragen.

4. Modellieren. Obschon dieses Fach den Knaben am wenigsten lieb ist, so steht es an bildendem Wert keinem andern nach. Vor allem wirkt es auf die Bildung des Formensinnes recht wohltätig ein. Es verdient Anerkennung, daß die Stadt Zürich dieses Fach für die Schüler der 7. Klasse verbindlich erklärt hat. Die Arbeiten sind außerordentlich ansprechend und überraschen durch ihr natürliches Aussehen. Es ist nur zu wünschen, daß diejenigen Schüler, die zum Modellieren Geschick haben, in der 8. Klasse weiterfahren und nicht zu den Metallarbeiten übergehen. Diejenigen Lehrer, die den Unterricht an Naturkörper anlehnen, sind offenbar auf dem richtigen Weg. Das Formen nach Abbildungen und „Schülerarbeiten“ darf wohl unterbleiben.

5. Metallarbeiten. Diese werden nur in der Stadt Zürich betrieben und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

III. Zahl der Kurse und der Unterrichtsstunden.

Die Schule Goßau ging nach einjährigem Bestande wieder ein, ebenso ruhte der Unterricht in Hittnau. Dagegen wurden die Schulen Embrach und Seebach wieder eröffnet. Die Zahl der Handarbeitschulen ist also im Berichtsjahre die gleiche wie im letzten Jahr, nämlich 26.

Ein recht vielgestaltiges Bild bietet die Übersicht über die Dauer und Art der Kurse. 72 Abteilungen mit 1074 Schülern sind Jahreskurse (Zürich, Winterthur, Wald), 225 Abteilungen mit 3812 Schülern sind Winterkurse. Dazu kommen 17 Ferienkurse der Stadt Zürich mit 160 Schülern und die Übungsschule am Großmünster (ebenfalls Jahreskurs) mit 16 Knaben. Die einzelnen Arbeitsfächer weisen folgende Frequenz auf:

	1903/4	1902/3	Zunahme	Abnahme	Zahl der Kurse	
					1903/4	1902/3
Kartonnage	2787	2595	192	—	153	141
Hobelbank	939	899	40	—	72	71
Modellieren	470	456	14	—	30	32
Eisenarbeiten	179	154	25	—	12	11
Schnitzen	511	492	19	—	31	31
	4886	4596	290	—	298	286

Die Gesamtschülerzahl beträgt 4886 (1903: 4596); es ergibt sich eine Zunahme von 290 Schülern. Die Gesamtstundenzahl ist 17,114. Die Stärke der Kurse entspricht den Anforderungen mit einer Ausnahme. Das Honorar der Lehrer beträgt Fr. 66—120 per Abteilung. Die Mehrzahl der Lehrer erhält Fr. 100 per Kurs. Die Arbeitszeit schwankt zwischen 2 und 3¹/₄ Stunden.

Von den beiden Inspektoren machte Herr Örtli 78, Herr Greuter 30 Schulbesuche, der erstere mehr in der Stadt Zürich, der letztere in den Landgemeinden.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Bericht der Herren Lehrer E. Örtli in Zürich und U. Greuter in Winterthur über die im Schuljahr 1903/4 an den Schulen des Kantons Zürich abgehaltenen Handarbeitskurse für Knaben wird unter Verdankung angenommen.

II. Die Schulbehörden und Kursleiter werden eingeladen, den Bemerkungen der beiden Inspektoren bei künftigen Kursen volle Beachtung zu schenken.

III. Die Staatsbeiträge werden auf dem Fuße einer Entschädigung von Fr. —.50 für die erteilte Unterrichtsstunde ausgerichtet und festgesetzt wie folgt:

Zürich Fr. 5980.—; Höngg Fr. 76.—; Örlikon (P) 96.—; Orlikon (S) 38.—; Schwamendingen 33.—; Seebach 55.—; Zollikon 55.—; Adliswil 100.—; Horgen 63.—; Richterswil 42.—; Wädenswil 69.—; Thalwil 100.—; Küsnacht 48.—; Männedorf 53.—; Ütikon 66.—; Rüti 143.—; Wald 185.—; Wetzikon 132.—; Egg 63.—; Bauma 72.—; Lindau 56.—; Pfäffikon 30.—, Rumlikon 33.—; Winterthur 700.—; Wülf-

lingen (P) 63.—; Wülflingen (S) 31.—; Embrach 30.—; Affoltern b. Z. Fr. 88.—. Total Fr. 8500.—. (Kredit Fr. 8500).

Der Schulpflege Horgen wird wegen zu schwacher Beteiligung an dem von ihr abgehaltenen Schnitzkurs (9 Schüler) kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

IV. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages an Handarbeitskurse für Knaben wird für die Folge an die Bedingung geknüpft, daß dem Unterrichte die vom kantonalen Verein für Knabenhandarbeit herausgegebenen Lehrgänge zu Grunde gelegt werden.

V. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 31. August 1904.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Diplomprüfungen am Technikum in Winterthur.

(Erziehungsratsbeschluß vom 31. August 1904.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Von nachfolgenden Ergebnissen der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur, die vom 9.—11. August 1904 stattgefunden haben, wird Notiz am Protokoll genommen:

Schulabteilungen	Anmeldungen	Diplomierte	Durchgef.
1. Bautechniker	21	19	2
2. Kunstgewerbe	1	1	—
3. Zeichenlehrer (Instruktionskurs)	9	9	—
	31	29	2

a) Bautechniker

Name und Heimatort	Geburts- jahr
1. Amaudruz, Henri, Lutry	1885
2. Bischof, Adolf, Grub (St. Gallen)	1880
3. Egger, Hektor, Langenthal	1880
4. von Känel, Hans, Äschi (Bern)	1884

- | | |
|-------------------------------------|------|
| 5. Maglia, Basilio, Örlikon | 1884 |
| 6. Meier, Ernst, Seen | 1882 |
| 7. Rüeger, Alfred, Zürich | 1884 |
| 8. Schmidt, Alexander, Dietikon | 1884 |
| 9. Schmid, Jacques, Frauenfeld | 1885 |
| 10. Stierlin, Wilhelm, Schaffhausen | 1884 |
| 11. Wipf, Karl, Marthalen | 1881 |
| 12. Baumgartner, Max, Winterthur | 1885 |
| 13. Blöchlinger, Gustav, Uznach | 1881 |
| 14. Denoth, Simon, Remüs (Graub.) | 1885 |
| 15. Hartmann, Ulrich, Malans | 1881 |
| 16. Roth, Hans, Zezwil (Aargau) | 1881 |
| 17. Roth, Wilhelm, Zürich | 1884 |
| 18. Schneider, Karl, Küttigen | 1884 |
| 19. Wetten, Georg, Luvis (Graub.) | 1885 |

b) Schule für Kunstgewerbe.

- | | |
|-----------------------|------|
| Loup, Maurice, Couvet | 1882 |
|-----------------------|------|

c) Instruktionskurs für Zeichenlehrer.

- | | |
|---|------|
| 1. Beausire, César, Ependes (Waadt) | 1879 |
| 2. Bodmer, Anna, Winterthur | 1873 |
| 3. Bühler, Gottfried, Freudwil-Uster | 1873 |
| 4. Burkhard, Wilhelm, Weinfeldten | 1880 |
| 5. Dali, Joseph. Gunzwil (Luzern) | 1878 |
| 6. Gerber, Arthur, Hersiwil (Solothurn) | 1876 |
| 7. Petraschke, Richard, Schaffhausen | 1885 |
| 8. Steffen, Franz, Luzern | 1870 |
| 9. Wagner, Hans, Güttingen (Thurgau) | 1885 |

II. Zwei Abiturienten der Schule für Bautechniker kann das Fähigkeitszeugnis nicht erteilt werden.

Zürich, 31. August 1904.

Vor dem Erziehungsrate:

Der Sekretär: *Zollinger.*

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Rücktritt von der Lehrstelle auf 30. September bezw.
31. Oktober 1904:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Zürich	Zürich III	Brunner, Joh.	Zürich	1858—1904
Zürich	Zürich IV	Etzensperger, Heinr.	Rutschwil	1891—1904
Winterthur	Hünikon-Neftenbach	Wydler, Friedrich	Obfelden	1903—1904
Andelfingen	Klein-Andelfingen	Ötiker, Frieda	Männedorf	1903—1904*
Bülach	Eglisau	Morf, Frieda	Winterthur	1901—1904

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich V	Stadelmann, Joh. Ulr.	1831	1849—1898	26. Aug. 1904
Winterthur	Seen	Rüegg, Heinrich	1836	1856—1904	10. Sept. 1904

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1904 beziehungsweise 1. Mai 1904:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Hinwil	Wald	Hinn, Albert, von Watt	Lehrer in Rafz	10. Sept. 1904
Andelfingen	Flurlingen	Nievergelt, Ernst, von Zürich	Verweser daselbst	14. Aug. 1904
Dielsdorf	Rэгensdorf	Kägi, Rudolf, von Bauma	Verweser daselbst	6. März 1904

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Schultheß, Seline	Krankheit	22. September 1904	Frau Biber-Morf in Zürich
"	" II	Glättli, Arnold	"	{ 25. Aug. b. 18. Sept. 1904 20. Sept. 1904	Ris, Meta, von Burgdorf Weber, Adolf, von Zürich
"	" III	Hürlimann, Herm.	Rekrutenprüf.	20.—28. Sept. 1904	Wydler, Hedwig, von Zürich
"	" IV	Kuhn, Gottfried	Krankheit	12. Sept. 1904	Weber, Anna, von Zürich
"	" V	Weiß, Emil	"	12. Sept. 1904	Zürcher, Thea, von Grub
"	" V	Heller, Jakob	"	12.—17. Sept. 1904	Frau Biber-Morf, in Zürich
Affoltern	Heferswil	Spörri, Jakob	Militärdienst	5.—15. "	Leemann, Bertha, von Meilen
Horgen	Wädenswil	Fleckenstein, Fanny	Krankheit	31. Aug. 1904	Fehr, Peter, a. Lehrer, in Wädenswil
Hinwil	Rüti	Keller, Eduard	"	20. Sept. 1904	Grimmelmann, Luise, von Zürich
"	Laupen	Streiff, Jakob	Militärdienst	12. "	Kleiner, Elisabeth, v. Maschwanden

*) Auf 30. September 1904.

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich IV	Meili, Konrad	13. September	Spillmann, Hedwig, von Zürich
"	" V	Fenner, H.	3.	" Kleiner, Elisabeth, Maschwanden
Winterthur	Töb	Stauber, Emil	3.	" Zürcher, Thea, v. Grub
Bülach	Rafz	Wiesmann, Jakob	4.	" Leemann, Bertha, von Meilen
"	Wallisellen	Bollinger-Peyer, Frau	8.	" Weber, Anna, v. Zürich

B. Sekundarschule:

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsj.	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich II	Gremminger, Joh. Jakob	1847	1873—1904	12. Sept. 1904

Verweserei.

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Zürich	Zürich II	Suter, Karl, von Zürich	20. Sept. 1904

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich IV	{ Huber, Gustav Bächi, Augnst }	Militärdienst	29. Aug. b. 15. Sept. 1904	Pfister, Joh., v. Mönchaltorf
"	" V	Wiesmann, Theod.	"	31. Aug. 1904	Brunner, Paul, von Zürich
Winterthur	Elgg	Egli, J.	Krankheit	5. Sept. 1904	Schneiter, Otto, in Zürich

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich V	Ritter, Ulrich	31. August 1904	Schneiter, Otto, in Zürich

C. Arbeitsschule:

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Ellikon a. Th.	Bachmann, Elisabeth, Frau	1859	1889—1904	17. Aug.

Rücktritt auf Schluß des Sommerhalbjahres 1904:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Im Schuldienst von
Zürich	Albisrieden	Kerker, Bertha	1900—1904

Wahlgenehmigungen mit Amtsantritt auf 5. September, beziehungsweise 17. Oktober 1904:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Zürich	Albisrieden	Frieda Brunner, von Maur	Vikarin	12. Sept. 1904
Winterthur	Ellikon a.Th.	Zuber, E., Frau	Arbeitslehrerin in Gundetswil	24. Aug. 1904

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikarin
Zürich	Zürich III	Koch, Seline	Krankheit	31. Aug. 1904	Brunner, Frieda v. Maur
Winterthur	Winterthur	Aemisegger, Luise	„	1.—18. Sept. 1904	Frau Reimann, in Wintertour

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Zürich	Zürich V	Wyß, Marie	31. Aug. 1904	Boshard, Anna, von Zürich
Pfäffikon	Pfäffikon	Kaspar, Sophie	27. „	Huber, Frieda, in Pfäffikon

2. An die Bezirksschulpflegen.

Primarschule. Neue Lehrstelle. In Wiedererwägung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 6. Juli 1904 wird die Errichtung der neuen (4.) Lehrstelle an der Primarschule Tann auf Ansuchen der Schulpflege statt auf 1. November 1904 erst auf 1. Mai 1905 genehmigt.

Urlaub: J. Winteler, Primarlehrer in Zürich I, zu Studienzwecken für die Zeit vom 24. Oktober 1904 bis Ende Juli 1905; Frl. Anna Stuki, Primarlehrerin in Zürich III, aus Gesundheitsrücksichten für das Winterhalbjahr 1904/5.

Sekundarschule. Neue Lehrstelle: An der Sekundarschule Rüti wird auf 1. Mai 1905 die Errichtung einer neuen (4.) Lehrstelle genehmigt.

Urlaub: W. Lüthy, Sekundarlehrer in Marthalen, zum Zwecke eines Studienaufenthaltes in Italien für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1904.

Arbeitschule. Der Sekundarschulpflege Dürnten wird gestattet, die Mädchen ihrer Sekundarschule auch im Schuljahr 1904/5 den Arbeitschulen der den Sekundarschulkreis bildenden Primarschulgemeinden zuzuweisen.

Die Arbeitsschule Freudwil wird wegen geringer Frequenz (3 Schülerinnen) auf Schluß des Schuljahres 1904/5 aufgehoben und es werden die arbeitsschulpflichtigen Mädchen genannter Gemeinde für so lange der Arbeitsschule Wermatswil zugeteilt, als die Zahl derselben unter dem durch das Volksschulgesetz festgesetzten Minimum (6 Schülerinnen) steht, es wäre denn, die Schulgemeinde Freudwil würde die Besoldung der Arbeitslehrerin ganz auf sich nehmen.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Vorlesungsverzeichnis. Der Nachtrag zum Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1904/5 wird genehmigt.

Erneuerungswahlen. Auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. Oktober 1904 an gerechnet, werden gewählt: Dr. Hermann Hitzig-Steiner von Burgdorf, Professor für altklassische Philologie; Dr. Justus Gaule von Darmstadt, Professor für Physiologie und Dr. Heinr. Hirzel von Zürich, Professor für chirurgische Klinik, Operations- und Hufbeschlagkurs an der vet.-med. Fakultät.

Gratifikationen. An unbesoldete Professoren und Privatdozenten, welche gemäß den ihnen vom Erziehungsrate erteilten Lehraufträgen im Sommersemester 1904 Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, werden Gratifikationen von total Fr. 3715.— verabreicht. (Regierungsratsbeschluß vom 1. Sept. 1904.)

Assistenten. H. Bleier, wissenschaftlicher Assistent am chemischen Universitätslaboratorium A, wird auf sein Gesuch auf 15. September 1904 entlassen; als Nachfolger wird ernannt: Dr. A. Grün aus Wien. Als Assistent des botanisch-mikroskopischen Laboratoriums der Hochschule mit Amtsantritt auf 10. Okt. 1904 wird ernannt: Harald Huß, stud. phil., von Stockholm.

Zahnärztliche Schule. Die durch den Rücktritt von Prof. Dr. med. Billeter erledigte Stelle eines Leiters der zahnärztlichen Poliklinik, sowie die Vorlesungen über die

Pathologie und Therapie der Mundorgane an der zahnärztlichen Schule werden zunächst für das Wintersemester 1904/5 Dr. med. Stoppani übertragen; von der Besetzung der Stelle eines Direktors der zahnärztlichen Schule wird im Hinblick auf die definitive Ordnung der Verhältnisse der zahnärztlichen Schule durch den in Aussicht genommenen Erlaß eines Organisationsstatutes zurzeit abgesehen; mit der geschäftlichen Leitung der Schule wird bis auf weiteres Zahnarzt Kölliker betraut.

Handelsschule. Prüfungen. Das Regulativ für die Abgangsprüfung der kant. Handelsschule in Zürich wird genehmigt.

Seminar. Hilfslehrer. Frl. Martha Steiner wird auf ihr Gesuch auf 31. Juli 1904 als Hilfslehrerin für Italienisch entlassen. An ihre Stelle wird für den Rest des laufenden Schuljahres mit Amtsantritt auf 15. August ernannt: Frl. Marie Hunziker von Zürich.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Volksschule. Sekundarschülerstipendien. Der Erziehungsrat hat von den Berichten über die Verabreichung der Sekundarschülerstipendien im Schuljahre 1903/4 Vormerk genommen und dabei beschlossen:

Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 42 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) verpflichtet sind, mindestens 40% des Betrages der Staatsstipendien aus der Schulkasse für Stipendienzwecke auszusetzen;

b) daß die nicht zur Ausrichtung gelangten Staatsstipendienbeträge bis zum Schlusse des Schuljahres der Erziehungsdirektion zurückzuerstatten sind.

Nebenbetätigung. Einem Lehrer, der auf den Namen seiner Frau ein Zigarrengeschäft en gros betreibt, wird

die Fortführung des Geschäftes, sofern der Betreffende weiter dem zürcherischen Lehrerstande angehören will, untersagt.

Ferienkurse. 14 Lehrern, die an den Ferienkursen in Bern, bezw. Lausanne teilgenommen, werden die zugesicherten Staatsbeiträge von je Fr. 50 ausgerichtet; an den Berichten werden einzelne Ausstellungen gemacht.

Dienstjubiläum. Den Primarlehrern L. Sträuli in Zürich IV, geb. 1833, H. Reimann in Zürich V, geb. 1833, und J. J. Suter in Unter-Stammheim, geb. 1832, die bereits ihr fünfzigstes Dienstjahr im zürcherischen Lehramte zurückgelegt haben, wird die übliche Ehrengabe ausgerichtet.

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. a) Primarschulgemeinden. Grüt-Goßau: Erhöhung von Fr. 250 auf Fr. 300 vom 1. Mai 1904 an, Auslikon: Fr. 200 vom 1. Mai 1904 an, Hutzikon: Fr. 400 vom 1. Mai 1904 an, Dättlikon: für die Schuljahre 1904/5 und 1905/6 Fr. 300, für die Folgezeit Fr. 400, Örlingen: Fr. 300 vom 1. Mai 1904 an.

b) Sekundarschulgemeinden. Hedingen: Erhöhung von Fr. 300 auf Fr. 500 vom 1. Mai 1904 an, Fehraltorf-Russikon: Erhöhung von Fr. 300 auf Fr. 500 vom 1. Januar 1904 an.

Schulsynode. Die von den Schulkapiteln eingereichten Wünsche und Anregungen wurden vom Erziehungsrate teils in zustimmendem, teils in ablehnendem Sinne beantwortet; als Vertreter der Behörde an der Prosynode und der Synode wurden abgeordnet: Erziehungsdirektor Locher und Erziehungsrat Fritschi.

Staatsbeiträge an das Volksschulwesen. Für das Jahr 1904 bezw. das Schuljahr 1903/4 gelangen nachfolgende Staatsbeiträge zur Ausrichtung an die Gemeinden:

A. Lehrerbesoldungen: a) Primarschule: Beitrag an den letzten Drittel Fr. 242,398, an die freiwilligen Gemeindezulagen Fr. 88,231, zusammen Fr. 330,629; b) Sekundarschulen: Beitrag an den letzten Drittel Fr. 71,393, an die freiwilligen

Zulagen Fr. 19,244, zusammen Fr. 90,637. Total der Beiträge an die Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer Fr. 421,266.

B. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien :

a) Primarschule Fr. 89,113, b) Sekundarschule Fr. 28,839, c) Arbeitsschule Fr. 21,779, zusammen Fr. 139,731.

C) Fakultativer fremdsprachlicher Unterricht der Sekundarschulen Fr. 4115.

D. Handarbeitsunterricht der Knaben: Fr. 8500.

Staatsbeitrag: Der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Winterthur wird für das Jahr 1904 der übliche Staatsbeitrag von Fr. 250 verabreicht.

Schulhausbauten. Seit der letzten Publikation im „Amtlichen Schulblatt“ sind von nachfolgenden Gemeinden Photographien von Schulhäusern eingesandt worden: Altstetten, Ober-Engstringen, Rifferswil, Meilen, Ötwil a./S., Wernetshausen, Thalheim a./Th., Opfikon, Uster (Sekundar.); dieselben werden bestens verdankt. Bei diesem Anlasse werden die Schulpflegen und Lehrer neuerdings ersucht, der Erziehungsdirektion Photographien neuer und alter (auch nicht mehr in Gebrauch stehender) Schulhäuser zu übersenden und zwar unaufgezogen, damit dieselben der Sammlung zürcherischer Schulhäuser einverleibt werden können.

Literatur.

Bericht über die II. Konferenz der Turnlehrer an den schweizerischen Lehrerbildungsanstalten vom 26. bis 31. Oktober 1903 in Zürich. Herausgegeben vom eidgen. Militärdepartement in Bern. Zürich, Orell Füßli. 1904.

Enthält die Referate und Verhandlungen der Konferenz. So lange Vorrat kann der Bericht auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion von zürcherischen Lehrern unentgeltlich bezogen werden.

Bericht über den I. internationalen Kongreß für Schulgesundheitspflege in Nürnberg, 4.—9. April 1904. Herausgegeben von der schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Zürich, Zürcher & Furrer. 205 Seiten.

Reiches Material, instruktive bildliche Darstellungen! Befindet sich in den Kapitelsbibliotheken und den Archiven der Bezirksschulpflegen.

Kind und Kunst. Illustrierte Monatsschrift für die Pflege der Kunst im Leben des Kindes. Herausgegeben von Alexander Koch, Verlagsanstalt Darmstadt und Leipzig. Jährlich 12 Hefte. Fr. 18. 90. I. Jahrgang. Heft 1, Oktober 1904.

Diese neue, sehr vornehm ausgestattete Monatsschrift will eine Sammelstelle sein für alle jene Bestrebungen, die sich in den letzten Jahren unter dem Schlagworte: „Die Kunst im Leben des Kindes“ aufgetan haben. Haus und Schule und alle Seiten des kindlichen Lebens, die in das Gebiet des Könnens einschlagen, sollen dabei entsprechende Behandlung finden. Für die Gediegenheit des Unternehmens bürgt der Verlag; das vorliegende Probeheft ist aber auch ein Beweis dafür.

Heinemann & Schreyer, Rechenbuch für kaufm. Fortbildungsschulen. Im Auftrage der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig bearbeitet. Leipzig, B. G. Teubner, 1904. (Ausgabe A in 4 Heften, auf vier Jahreskurse verteilt, B, dito, aber ohne mündliche Aufgaben, C, gekürzt und zusammengezogen in 2 Heften.)

Dieses mit Sachkenntnis und Sorgfalt bearbeitete Lehrmittel scheint für kaufmännische Fortbildungs- und andere Handelsfachschulen sehr brauchbar, der Einführung hierzulande aber steht leider entgegen, daß die schweizerischen Verhältnisse im Zahlungs- und Verkehrswesen keine Berücksichtigung gefunden haben. B.

Pagel, Fr. u. Wende, F.: Rechenbuch für Handwerker und gewerbliche Fortbildungsschulen. Ausgabe B in drei Heften. Leipzig, 1904. B. G. Teubner. Heft I Fr. 1.35, Heft II Fr. 1.35, Heft III 80 Rp.

Das reichhaltige und methodisch gut geordnete Aufgabenmaterial verteilt sich auf alle Rechnungsarten und berücksichtigt die Bedürfnisse einfacher und entwickelterer Schulen. Die Beispiele beziehen sich auf deutsche Verhältnisse; doch findet der Lehrer unserer Schulen, namentlich in Heft II (Prozent-, Zins-, Diskont-, Mischungsrechnungen, Flächen- und Körperberechnungen) und im Abschnitt „Gewerbliche Kalkulation“ (Heft III) manches, was er mit Vorteil im Unterricht verwerten kann.

Von denselben Verfassern sind in Sonderausgaben erschienen: Die Flächen- und Körperberechnung (80 Rp.); die Aufgaben der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung (30 Rp.); die gewerbliche Buchführung, letztere enthält u. a. die Geschäftsgänge einer Schreinerei und eines Schusters (30 Rp.).

H. St.

Inserate.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Diejenigen Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1904/5 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bis dato innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 8. Oktober 1904 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 25. September 1904.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule und das schweizerische Polytechnikum besuchen und nicht bereits für das Schuljahr 1904/5 mit solchen bedacht worden sind, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Wintersemester 1904/5 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Formulare für die Bewerbung können auf der Erziehungskanzlei bezogen werden.

Gleichzeitig werden vier der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studierende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Wintersemester 1904/5 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 15. Oktober 1904 bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, den 23. September 1904. *Die Erziehungsdirektion.*

Ergebnisse der Untersuchungen der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger und körperlicher Gebrechen.

Diejenigen Schulpflegen, welche die Erhebungsbogen für das laufende Schuljahr der Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden unter Hinweis auf das Kreisschreiben im „Amtlichen Schulblatt“ vom

1. Juni 1904 (pag. 137) eingeladen, dies bis spätestens Ende Oktober zu tun.

Zürich, den 25. September 1904. *Die Erziehungsdirektion.*

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Diejenigen Schulpflegen, welche Kurse für den Unterricht in der Knabenhandarbeit eingerichtet haben, und welche an die Kosten derselben einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse sowie des Namens des Kursleiters bis zum 1. November der Erziehungsdirektion einzusenden. Mit der Inspektion der Kurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat wiederum die Herren Lehrer Ed. Örtli in Zürich V und U. Greuter in Winterthur betraut.

An Kurse, welche nicht bis zu der angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, welche nicht die im Beschlusse des Erziehungsrates vom 9. September 1903 verlangte Stärke haben, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Zürich, den 23. September 1904. *Die Erziehungsdirektion.*

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primarschulen.

Der II. Teil des sprachl. realist. Lehr- und Lesebuches (**Realbuch**) für die VII. und VIII. Klasse der Primarschule liegt im Drucke und kann zu Beginn des Winterhalbjahres abgegeben werden. Behufs Ermittlung des Bedürfnisses an gebundenen Exemplaren werden die Schulverwalter ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle ihre Bestellungen bis spätestens 15. Okt. d. J. einzureichen. Ungebundene Exemplare können frühestens Mitte November bezogen werden. Der Verkaufspreis kann erst nach Vollendung des Druckes festgestellt resp. bekannt gegeben werden.

Zürich, den 20. September 1904. *Kant. Lehrmittelverlag.*

Sekundarschule Rüti. — Offene Lehrstelle.

Auf Mai 1905 wird an unserer Schule eine vierte Lehrstelle errichtet; dieselbe soll auf den gleichen Zeitpunkt definitiv besetzt werden. Besoldung: die gesetzliche mit Fr. 600—1000 Zulage. Maximum nach 10 Dienstjahren. Naturalentschädigung Fr. 700.

Bewerber sind ersucht, bis Mitte Oktober ihre Anmeldungen, begleitet von den erforderlichen Requisiten, einzureichen an unsern Vizepräsidenten, Herrn Gemeindepräsident Hofstetter.

Rüti, den 10. September 1904.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Für das am 17. Oktober beginnende Wintersemester finden die

Immatrikulationen

am 15. und 20. Oktober, vormittags 11 Uhr, (in dem Fakultätszimmer des Kollegiengebäudes zum Rechberg) statt Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise, im Falle einer triftigen Entschuldigung der Verspätung, und nur bis zum 14. November vorgenommen.

Die persönliche Ausfüllung der Anmeldeformulare, sowie die Abgabe der Studien- und Sittenzeugnisse hat für die erste Immatrikulation spätestens am 14. und für die zweite Immatrikulation spätestens am 19. Oktober in der Kanzlei der Universität im Kollegiengebäude zum Rechberg zu geschehen.

Vor der definitiven Aufnahme haben alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studierenden in der Kanzlei der Universität einen Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau unter Entrichtung der Einschreibgebühren einzureichen.

Die Hauptvorlesungen werden pünktlich am 17. Oktober beginnen. Die Studierenden werden daher angelegentlichst eingeladen, sich bereits am 17. Oktober zu den Kollegien einzufinden.

Zürich, den 28. September 1904.

Der Rektor: *O. Haab.*

Dienstjahre der Arbeitslehrerinnen.

Wir machen die Arbeitslehrerinnen sowie die Schulpflegen darauf aufmerksam, daß gemäß den Beschlüssen des Erziehungsrates vom 30. Mai 1900 und 19. Februar 1902 den Arbeitslehrerinnen für die Berechnung der Alterszulagen die im zürcherischen Schuldienste verbrachten Dienstjahre seit Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses bis 1. Mai 1900 *zur Hälfte* in Anrechnung gebracht werden (siehe die bezügliche Interpretation in Nr. 3 des „Amtlichen Schulblattes“ vom Jahr 1902, Seite 48—51).

Zürich, den 27. September 1904.

Die Erziehungsdirektion.